
7248/AB XXIV. GP

Eingelangt am 03.03.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7415/J der Abgeordneten Mag.^a Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die Dienstgeber/innen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt.

Die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht kann erst im Verlauf des jeweils nächsten Jahres vorgenommen werden, da die exakte Berechnung der Ausgleichstaxe gesicherte Daten über die bei einem/r Dienstgeber/in in einem bestimmten Kalenderjahr beschäftigten Dienstnehmer/innen voraussetzt.

In der folgenden Aufstellung für den Stichmonat Dezember 2009 findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Interessensvertretungen.

Erklärung der Abkürzungen:

Anzahl DN	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
BES PFST	besetzte Pflichtstellen (begünstigte Behinderte und doppelt anrechenbare Behinderte)
Erfüllung	(Nicht)Erfüllung der Beschäftigungspflicht
Erfüllung %	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - (Über-)Erfüllung bzw. Nichterfüllung in Prozentsätzen

	DN-PFLZL	PFLZL	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
ÖGB	1.679	67	77	+10	+14,9%
Wirtschaftskammer Österreich	1.180	47	23	-24	-51,1%
Wirtschaftskammer Wien	1.073	42	18	-24	-57,1%
Wirtschaftskammer Niederösterreich	860	34	21	-13	-38,2%
Wirtschaftskammer Burgenland	104	4	1	-3	-75,0%
Wirtschaftskammer Steiermark	331	13	7	-6	-46,2%
Wirtschaftskammer Kärnten	245	9	8	-1	-11,1%
Wirtschaftskammer OÖ	668	26	25	- 1	-3,8%
Wirtschaftskammer Salzburg.	284	11	3	- 8	-72,7%
Wirtschaftskammer Tirol	333	13	4	- 9	-69,2%
Wirtschaftskammer Vorarlberg	215	8	2	- 6	-75,0%
Arbeiterkammer Wien	587	23	34	+11	+47,8%
Arbeiterkammer Niederösterreich	449	17	17	+/-0	+/-0%
Arbeiterkammer Burgenland.	76	3	3	+/-0	+/-0%
Arbeiterkammer Steiermark	340	13	25	+12	+92,3%
Arbeiterkammer Kärnten	146	5	6	+1	+20,0%
Arbeiterkammer Oberösterreich	439	17	32	+ 15	+88,2%
Arbeiterkammer Salzburg	294	11	9	- 2	-18,2%
Arbeiterkammer Tirol	220	8	16	+ 8	+100,0%
Arbeiterkammer Vorarlberg	117	4	2	- 2	-50,0%
Österr. Ärztekammer	52	2	0	-2	-100,0%
Österr. Apothekerkammer	60	2	1	-1	-50,0%
(Landwirtschaftskammer Österreich) = Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	61	2	3	+1	+50,0%
Kammer der Wirtschaftstrehänder	52	2	0	-2	-100,0%

Frage 2:

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht beziehungsweise für die Berechnung der Ausgleichstaxe nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes ist das Geschlecht der beschäftigten begünstigten Behinderten ohne Bedeutung, so dass die Zahl der weiblichen bzw. männlichen beschäftigten Menschen mit Behinderungen nicht gesondert erfasst wird. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit die diesbezüglichen Daten zu eruieren.

Frage 3:

Den Tätigkeitsbereichen beziehungsweise Funktionen der beschäftigten begünstigten Behinderten kommt bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes keinerlei Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.